

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 175/2017

Sitzung vom 23. August 2017

704. Dringliche Anfrage (Transparenz über die Höhe der Unterstützung für vorläufig Aufgenommene)

Kantonsrätin Sonja Gehrig, Urdorf, Kantonsrat Jean-Philippe Pinto, Volketswil, und Kantonsrätin Nadja Galliker, Eglisau, haben am 26. Juni 2017 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Per Ende Mai 2017 leben im Kanton Zürich rund 5600 vorläufig Aufgenommene (ohne vorläufig aufgenommene Flüchtlinge oder anerkannte Flüchtlinge). Am 24.9.2017 stimmt das Zürcher Stimmvolk darüber ab, ob vorläufig Aufgenommene in Zukunft weiterhin Sozialhilfe oder – gemäss Vorschlag der Kantonsratsmehrheit – lediglich noch Asylfürsorge erhalten sollen. In Zeitungsberichten werden unterschiedliche Zahlen zur Höhe der Unterstützung für vorläufig Aufgenommene genannt. Um die Diskussion zu versachlichen, die Transparenz zu erhöhen und die Meinungsbildung der Bevölkerung im Hinblick auf die Volksabstimmung zu unterstützen, ersuchen wir um die Beantwortung der folgenden Fragen (in Ergänzung zu den Antworten des Regierungsrates zu den Anfragen KR-Nr. 256/2015 und KR-Nr. 372/2016):

1. In der Sozialhilfe beträgt der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (Essen, Kleider, Handy etc.) gemäss SKOS-Richtlinie für eine Person 986 Franken/Mt., für zwei Personen 1509 Franken/Mt. Weitere Kosten werden vom Kanton resp. den Gemeinden bezahlt: z. B. Prämien für Krankenkassen- und Unfallversicherung (Kanton), Miete, Integrationsmassnahmen, Zahnarztkosten, Selbstbehalt Krankenkassen (Gemeinden), etc. Dem Vernehmen nach erhalten vorläufig Aufgenommene in der Asylfürsorge ca. 20% weniger zur eigenen Verfügung als in der Sozialhilfe. 20% weniger entsprächen rein rechnerisch 789 Franken/Mt. resp. für zwei Personen 1207 Franken/Mt., die den vorläufig Aufgenommenen demnach nach Asylfürsorge zur freien Verfügung stehen würden. In den letzten Monaten war in verschiedenen Medien davon zu lesen, dass vorläufig Aufgenommene lediglich 360 Franken erhalten würden. Wir bitten den Regierungsrat um Klarheit und eine Erläuterung, wie hoch der frei verfügbare Betrag für vorläufig Aufgenommene unter Asylfürsorge sein wird und ob von einer Reduktion in der Grössenordnung von 20% gegenüber der Sozialhilfe ausgegangen werden kann bzw. worauf sich diese 20 prozentige Reduktion bezieht.

2. In den meisten Kantonen erhalten vorläufig Aufgenommene bereits heute lediglich Asylfürsorge (Ausnahme Kanton ZH und Kanton BS mit Sozialhilfe gemäss SKOS-Richtlinie). In diesem Zusammenhang interessiert: Wie sind in den anderen Kantonen die Erfahrungen bzgl. Integration der vorläufig Aufgenommenen? Wie verhält sich die Integration der vorläufig Aufgenommenen im Kanton Zürich im Vergleich zu den anderen Kantonen (z. B. welcher Anteil der vorläufig Aufgenommenen ist nach 5 resp. 7 Jahren im Arbeitsleben integriert)?
3. Gemäss Vorgabe des Bundesrates vom letzten Herbst hat die Unterstützung von vorläufig Aufgenommenen unter dem Ansatz der einheimischen Bevölkerung zu liegen. Wird dies im Kanton Zürich bereits umgesetzt oder wird es eine diesbezügliche Anpassung erst in Zukunft geben?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Sonja Gehrig, Urdorf, Jean-Philippe Pinto, Volketswil, und Nadja Galliker, Eglisau, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

In der ordentlichen Sozialhilfe beträgt der monatliche Grundbedarf für den Lebensunterhalt pro Person gemäss SKOS-Richtlinien Fr. 986 in einem Einpersonenhaushalt, Fr. 755 in einem Zweipersonenhaushalt, Fr. 611 in einem Dreipersonenhaushalt und Fr. 528 in einem Vierpersonenhaushalt. Der Grundbedarf umfasst u. a. Ausgaben für Essen, Körperpflege, Kleidung, Verkehrsauslagen, Telefon, Haushalt usw. Nicht inbegriffen sind Wohnungsmiete, Wohnnebenkosten, Kosten für die medizinische Grundversorgung sowie die situationsbedingten Leistungen.

Die Hilfe für Asylsuchende (Asylfürsorge) richtet sich nach besonderen Vorschriften (§ 5a Sozialhilfegesetz, LS 851.1). Die Leistungen umfassen Unterbringung, Betreuung, Unterstützung und Gesundheitsversorgung (§§ 2 und 11 Asylfürsorgeverordnung, AfV, LS 851.13). Der Kanton sorgt während einer ersten Phase für die Leistungen an neu vom Bund zugewiesene Asylsuchende. Anschliessend weist der Kanton die Asylsuchenden den Gemeinden zu. Damit geht die Zuständigkeit, Leistungen zu erbringen, an die Gemeinden über (§ 6 AfV), wobei der Kanton dafür Beiträge leistet (§ 10 AfV). Entsprechend kann die Asylfürsorge in den Gemeinden unterschiedlich sein. Unterbringung und Gesundheitsversorgung werden in Form von Sachleistungen erbracht. Ausbezahlt wird in der Regel nur der Unterstützungsbeitrag für den Grundbedarf. Der Kanton verfügt über keine detaillierten Angaben zu

den Unterstützungsbeiträgen in den einzelnen Gemeinden. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Höhe der Unterstützung für Asylsuchende in der Regel rund 20 bis 30% tiefer ist als der Grundbedarf gemäss SKOS-Richtlinien.

Zu Frage 2:

Die Erwerbsquote der vorläufig Aufgenommenen im Kanton Zürich ist im kantonalen Vergleich überdurchschnittlich (Kanton Zürich: 35%, Schweiz: 29,4%, Stand Ende Juni 2017, Quelle: Staatssekretariat für Migration). Auch bei den vorläufig Aufgenommenen mit einer Aufenthaltsdauer von sechs oder sieben Jahren steht der Kanton Zürich im Vergleich gut da (Kanton Zürich: 52,7%, Schweiz: 45,6%, Stand Ende Juni 2017, Quelle: Staatssekretariat für Migration). Zu berücksichtigen ist zudem, dass im Kanton Zürich vorläufig Aufgenommene, die wirtschaftlich unabhängig sind und sich seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz aufhalten, in der Regel rasch eine Aufenthaltsbewilligung erhalten und damit nicht mehr in der Statistik der vorläufig Aufgenommenen erscheinen. Welche Auswirkungen die Integrationsmöglichkeiten im Rahmen der Sozialhilfe auf die Erwerbsquote haben, kann allerdings nicht schlüssig beurteilt werden, da dazu keine wissenschaftlichen Grundlagen vorhanden sind.

Zu Frage 3:

Im Rahmen der Asylgesetzrevision vom 25. September 2015, die in der Volksabstimmung vom 5. Juni 2016 angenommen wurde, wurde festgelegt, dass der Ansatz der Unterstützung für vorläufig Aufgenommene unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung liegen muss (Art. 86 Abs. 1 Ausländergesetz, SR 142.20). Diese Vorgabe kann mit der Revision des Sozialhilfegesetzes, über die am 24. September 2017 abgestimmt wird, erfüllt werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi